

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Kinder sind Menschen
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins  
Kinder sind Menschen e.V  
Der Verein hat seinen Sitz in München.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.
2. Zweck des Vereins ist, Eltern/Alleinerziehenden denen ihre Kinder von Amtswegen Entzogen wurden oder davon bedroht sind zu helfen ihre Kinder wieder in ihre Obhut zu bekommen oder zu behalten und die Einheit der Familie wieder herzustellen.
3. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die Mitglieder den Betroffenen helfen:
  - a.) Ihre häusliche Situation in Ordnung zu bringen und etwaige Gründe für eine amtliche Kindesentnahme zu beseitigen,
  - b.) den Betroffenen moralischen und seelischen Beistand zu geben,
  - c.) bei der Rückführung ihrer Kinder mit Rat und Tat beizustehen,
  - d.) die entnommenen Kinder vor (sexuellem) Missbrauch zu schützen.
4. Der Verein sieht seinen Zweck darin, zur Stärkung und zur Verbesserung der Vater- Bzw. Mutter – Kind Beziehung beizutragen und diese zum Wohl der Kinder zu fördern.
5. Ziel des Vereins ist es darüber hinaus, neben einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, eine Sensibilisierung für die Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse sowohl im Bezug auf eine gemeinsam verantwortete Eltern-Kind-Beziehung als auch im Bezug auf ein Gesellschaftliches Verantwortungsbewusstes zu erreichen.
6. Weiteres Ziel ist es die qualifizierte Umsetzung der Umgangspflegeschaft und Verfahrenspflegeschaft, um die Wahrnehmung der Kindesinteressen in Gerichtlichen Verfahren sicher zu stellen.
7. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Bildungsveranstaltungen wie etwa Referentenabende oder Vorträge.
  - b) Aufklärungsarbeit vereinsintern sowie in der Öffentlichkeit.

c) Medienarbeit.

d) Hilfestellung und Erfahrungsaustausch innerhalb der Mitglieder, wobei dies stets als Hilfe zur Selbsthilfe angesehen werden soll.

e) Kooperation mit den Familiengerichten, den Jugendämtern sowie den beteiligten Professionen und Einrichtungen durch Bereitstellung von Verfahrenspflegern und Umgangspflegern und durch Organisation von Schulungen und Fortbildung für diese.

8. Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Seine Verhältnis zu den gesellschaftlichen Gruppierungen ist ausschließlich von seinem Zweck, seinen Aufgaben und seinen Zielen bestimmt.

Alle Aktivitäten beruhen auf unserer Weltanschauung – diese ist Teil dieser Satzung und sind in Einklang mit dem GG der BRD und den UN-Menschenrechtserklärungen.

Die Hilfen beinhalten keine Therapien oder Rechtsberatung. Jedoch werden qualifizierte Fachleute hierzu empfohlen.

### **Pflicht zur Geheimhaltung**

Alle Mitglieder sind zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet. Persönliche Daten, die dem Verein oder einem seiner Mitglieder überlassen wurden, dürfen nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die Daten müssen sicher Aufbewahrt werden.

Des Weiteren ist der Verein vorbeugend tätig. Dazu werden Missbräuche registriert, ausgewertet und veröffentlicht. Ziel der Veröffentlichungen ist es Kindeswohlgefährdende Unterbringung entzogener Kinder nachhaltig zu beseitigen, sowie willkürliche Sorgerechtsentziehungen oder – Einschränkungen einzudämmen.

Veröffentlichungen im Nahen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand genehmigt und unterzeichnet sind. Es bleibt den einzelnen Mitgliedern jedoch unbenommen Veröffentlichungen ihrer eigenen Fälle unter eigenem Namen vorzunehmen.

Haftungsausschluss: Der Verein haftet nicht für Veröffentlichungen, welche nicht vom Vorstand des Vereins genehmigt wurden. Auch dann nicht, wenn der Verein bzw. ein Vereinsmitglied maßgeblich bei der Erstellung der veröffentlichten Texte Hilfestellung gegeben hat.

Hilfe zur Selbsthilfe ist jedoch das vorrangige Ziel.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr.2 angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.

5. Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen an Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

a.) Außerordentliches Mitglied

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein.

b.) Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied wird ein Mitglied nach Abschluss eines Leitfadens für die Arbeitsweise des Vereins und einer Erklärung, sich an den Codex zu halten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeiten von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich ist.

## §6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Beiträge beträgt 36,-- Euro pro Jahr. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

3. Ehrenmitglieder, die mit  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Zahlung der Beiträge befreit.

4. Der Vorstand kann im Einzelfalle Beiträge stunden oder erlassen.

## § 7 Vorstand

1. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches nicht Funktions-träger (Inhaber eines offizieller Posten) in einer Partei, psychiatrischen Vereinigung, Kirche, im Staatsdienst ist oder weisungsgebunden oder informationspflichtig ist. Aus Gründen der Erpressbarkeit, sollte der Vorstand keine Minderjährigen Kinder haben.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgaben bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

## § 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal Jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der ordentlichen Mitglieder und durch Bekanntgabe in der Internet-Site für alle Mitglieder. Der Einladung/Bekanntgabe ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizulegen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

## § 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu wählen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.

2. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Ordentlichen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse zu Satzungsänderungen erfordern 80% der ordentlichen Mitglieder. Zur Vereinsauflösung sind mindesten 80% aller Mitglieder erforderlich. Von nicht anwesenden Mitgliedern ist das schriftliche Einverständnis einzuholen.

5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angaben von Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Abstimmungsergebnisse niederzuschreiben. Das Protokoll haben ein Vorstandsmitglied, der Protokollführer und der Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Satzung wurde am 07.06.2012 in München von der Gründungsversammlung beschlossen,